

III. Fach Sport als Abiturprüfungsfach

Folgende Bestimmungen gelten ergänzend zu den Vorschriften der GSO für das Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung, das die Schüler gemäß § 47 GSO in der Jahrgangsstufe 10 spätestens bis zum 15. April wählen (die Möglichkeit der Umwahl im dauerhaften Krankheits- oder Verletzungsfall regelt § 47 Abs. 5 GSO):